

Gesellschaftsvertrag

Bundesgartenschau Wuppertal 2031 gGmbH

in der Fassung vom (...)

Inhalt

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft	2
§ 2 Gegenstand des Unternehmens, öffentlicher Zweck	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Stammkapital	3
§ 5 Gesellschaftsrechtliche Nebenverpflichtungen	4
§ 6 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr	4
§ 7 Bekanntmachungen	5
§ 8 Organe der Gesellschaft	5
§ 9 Gesellschafterversammlung	5
§ 10 Einberufung der Gesellschafterversammlung	6
§ 11 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung	6
§ 12 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung	8
§ 13 Unübertragbarkeit der Ansprüche	9
§ 14 Aufsichtsrat	9
§ 15 Einberufung des Aufsichtsrats	10
§ 16 Zuständigkeit des Aufsichtsrats	11
§ 17 Beschlüsse des Aufsichtsrats	13
§ 18 Geschäftsführung und Vertretung	14
§ 19 Zuständigkeit der Geschäftsführung	14
§ 20 Expertenbeiräte	15
§ 21 Wirtschaftsführung	15
§ 22 Verfügung über Geschäftsanteile	17
§ 23 Einziehung von Geschäftsanteilen, Abtretungsverlangen	17
§ 24 Kündigung eines Gesellschafters	17
§ 25 Auflösung der Gesellschaft	18
§ 26 Leistungsverkehr mit Gesellschaftern	19
§ 27 Anwendung des Public Corporate Governance Kodex der Stadt Wuppertal	19
§ 28 Sonderrechte	19
§ 29 Gründungsaufwand	20
§ 30 Salvatorische Klausel	20
§ 31 Gerichtsstand	20

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Bundesgartenschau Wuppertal 2031 gGmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wuppertal.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens, öffentlicher Zweck

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Vorbereitung, Planung, Durchführung und Abwicklung der Bundesgartenschau 2031 (BUGA Wuppertal 2031). Aufgabe der Gesellschaft ist es auch, Vorschläge für die Entwicklung eines Konzeptes zur weiteren Nutzung der von ihr bewirtschafteten Flächen in der Zeit ab Beendigung der BUGA Wuppertal 2031 zu entwickeln (Zirkularität).
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar zu fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben an Unternehmen beteiligen oder Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten.
- (3) Die Gesellschaft ist die alleinige wirtschaftliche und rechtliche Trägerin der BUGA Wuppertal 2031.
- (4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.
- (5) Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) anzuwenden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Sie fördert im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung die Allgemeinheit, insbesondere auf den Gebieten des Naturschutzes, des Umweltschutzes, des Landschaftsschutzes, der Kultur sowie der Bildung und Erziehung. Dies wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Gestaltung und Sicherung von zusammenhängenden Grün- und Freiflächen (Zirkularität),
 - b. die Entwicklung naturnaher Flächen zur Stärkung des Naturschutzes und des Biotopverbundes; die Weiterentwicklung und Gestaltung von Erholungs-, Sport- und Freizeitflächen,

- c. Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität und der Lebensbedingungen für Menschen sowie der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
 - d. Maßnahmen zur Verbesserung des Stadtklimas,
 - e. die Einbeziehung von Kultur insbesondere der bildenden und darstellenden Künste in die Gartenausstellung, u.a. durch die Realisierung von Ausstellungen, Installationen, Musik und Theaterevents, usw.,
 - f. das Hinführen der Bürger*innen zum Verstehen, zur Achtung und zur Stärkung ihrer Umwelt durch Maßnahmen der Landschaftsarchitektur, z. B. grünes Wohnumfeld, Bewohnergärten sowie gezielte Informationen und partizipative Projekte sowie Ausstellungen,
 - g. die Erziehung der Kinder und Jugendlichen im Hinblick auf den Umwelt- und insbesondere den Naturschutz, z. B. durch die Einrichtung des "Grünen Klassenzimmers",
 - h. die Förderung des gärtnerischen Fachwissens durch Ausrichtung von gärtnerischen Wettbewerben.
 - i. Förderung der Pflanzenzucht durch Schaustellung von Zuchtpflanzen, deren Präsentation in Arrangements und Einsatz in der Natur.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Das Vermögen, alle Einnahmen und etwaige Fördermittel der Gesellschaft dürfen nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft, sofern nicht hinsichtlich von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld und Reisekostenvergütung in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist. Die Gesellschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
- (4) Es darf keine Person oder Körperschaft durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Gesellschaft kann im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Zulässigkeit Rücklagen bilden.

§ 4

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital beträgt 25.000,00 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) und ist eingeteilt in 25.000 Anteile zu je 1,00 Euro Das Stammkapital ist in voller Höhe in bar zu erbringen und sofort fällig und zahlbar.

- (2) Gesellschafter sind
- a. die Stadt Wuppertal mit 16.667 Geschäftsanteilen im Nennwert von je 1,00 Euro (=16.667,00 Euro),
 - b. die Deutsche Bundesgartenschau GmbH mit 8.333 Geschäftsanteilen im Nennwert von je 1,00 EUR (= 8.333,00 Euro)

§ 5

Gesellschaftsrechtliche Nebenverpflichtungen

Etwaige Zuschüsse, die die Stadt Wuppertal erstmalig ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Gesellschaft leistet, werden in die Kapitalrücklage eingestellt und ausschließlich zur gemeinnützigen Zwecken verwendet, die die Gesellschaft verfolgt.

§ 6

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft entsteht mit ihrer Eintragung in das Handelsregister und soll zum 01.01.2023 ihre Geschäfte aufnehmen. Die Dauer der Gesellschaft ist vorgesehen für die Vorbereitung, Planung, Durchführung und Abwicklung einschließlich Rückbau der temporären Einrichtungen der BUGA Wuppertal 2031. Die Gesellschafter beabsichtigen, die Gesellschaft spätestens bis zum 31. Dezember 2032 zu beenden. Dies ist keine Beschränkung der Zeitdauer im Sinne des § 10 Abs. 2 GmbHG.
- (2) Mit Ende der BUGA Wuppertal 2031 und nach Abschluss aller mit ihr im Zusammenhang stehenden Geschäfte, insbesondere der Prüfung der Schlussrechnung - auch wenn eine Auflösung der Gesellschaft nicht gewollt ist - spätestens zum 31.12.2031 - scheidet die DBG aus der Gesellschaft aus. Zu diesem Zweck wird die DBG ihren Geschäftsanteil gegen Zahlung eines Betrages in Höhe des Nennwerts des Geschäftsanteils auf die Stadt übertragen. Die Parteien verpflichten sich zur Vornahme aller insoweit erforderlichen Maßnahmen und zur Abgabe aller insoweit erforderlichen Erklärungen.
- (3) Nach dem Ausscheiden der DBG muss der Begriff „BUGA“ aus dem Namen der Gesellschaft gem. § 1 Ziff. 1 und aus dem Unternehmensgegenstand gem. § 2 gestrichen werden, sobald dies zulässig und die Rechtsnachfolge sichergestellt ist.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Sollte die Gesellschaft unterjährig im Handelsregister eingetragen werden, ist für diesen Zeitraum bis zum 31.12. dieses Jahres ein Rumpfgeschäftsjahr zu bilden.

§ 7

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden auf Veranlassung der Gesellschaft in der ortsüblichen Tagespresse und im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Stadt Wuppertal entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal und, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlicht. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1c) GO NRW.

§ 8

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- a. die Gesellschafterversammlung,
- b. der Aufsichtsrat,
- c. die Geschäftsführung.

§ 9

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Rechte, die den Gesellschaftern nach dem Gesetz und diesem Vertrag zustehen, werden durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung ausgeübt, unbeschadet der Möglichkeit einer schriftlichen Abstimmung im Sinne von § 48 Abs. 2 GmbHG.
- (2) Die Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung durch eine/n von ihnen entsandte/n Vertreter*in bzw. schriftlich Bevollmächtigte*n (nachfolgend „**Gesellschaftervertreter*in**“) vertreten. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, maximal zwei Vertreter*innen in die Gesellschafterversammlung zu entsenden. Die Amtszeit der durch die kommunalen Gesellschafter entsandten Gesellschaftervertreter*innen endet 3 Monate nach dem Ende der Wahlperiode der entsendungsberechtigten Organe der Gesellschafter nicht jedoch vor der Neu- oder Wiederentsendung. Wiederholte Entsendung ist zulässig. Der/Die entsandten Vertreter*innen des kommunalen Gesellschafters sind gemäß § 113 Abs. 1 GO NRW an die Weisungen des jeweiligen Rates gebunden. Auf Beschluss der jeweils entsendenden Organe haben diese ihr Amt jederzeit niederzulegen.
- (3) Bei Gesellschafterversammlungen und -beschlüssen kann sich ein/e Gesellschaftervertreter*in durch eine/n mit einer in Textform ausgestellten Vollmacht versehene/n Bevollmächtigte*n vertreten lassen; außerdem kann sich jede/r Gesellschaftervertreter*in bzw. sein/e Bevollmächtigte*r in Gesellschafterversammlungen durch eine/n Angehörige*n der rechts- oder steuerberatenden Berufe beraten lassen.
- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der/die jeweilige Gesellschaftervertreter*in der Stadt Wuppertal. Der/Die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder seine/ihre Stellvertretung ist berechtigt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen. Er/Sie hat kein Stimmrecht.

- (5) Willenserklärungen der Gesellschafterversammlung werden namens der Gesellschafterversammlung von dem/der Vorsitzenden oder seinem/r/ihrer/r Stellvertreter*in abgegeben.
- (6) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes beschließt. Gesellschaftsfremde Dritte (z. B. Sachverständige) können auf Beschluss der Gesellschafterversammlung zugelassen werden.

§ 10

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich (Mail, Brief, Telefax) unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen, wobei weder der Tag der Absendung noch der Tag, an dem die Gesellschafterversammlung stattfindet, mitzurechnen ist. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch formlos und ohne Einhaltung der Frist erfolgen.
- (2) Unterlagen, die für die Sitzung von Bedeutung sind, sind den Gesellschaftervertretern*innen rechtzeitig zuzuleiten.
- (3) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie soll binnen 8 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres stattfinden und durch die Geschäftsführung einberufen werden. In der Gesellschafterversammlung ist über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates Beschluss zu fassen.
- (4) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen einzuberufen, so oft es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Jeder Gesellschafter sowie der Aufsichtsrat haben das Recht, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn die Geschäftsführung die Einberufung ablehnt oder binnen vier Wochen nach Eingang des Antrages die Gesellschafterversammlung nicht einberufen hat.

§ 11

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Entscheidung der Gesellschafterversammlung obliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftervertrag anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere:
 - a. Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - b. Änderung des Unternehmensgegenstandes,
 - c. Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft,
 - d. Einziehung, Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen,

- e. Zustimmung zu Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils,
 - f. Aufnahme neuer Gesellschafter,
 - g. Abschluss, Änderung und Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Abs. 1 AktG,
 - h. Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes, die die Gemeinnützigkeit nicht gefährden,
 - i. Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen und/oder Betriebsteilen,
 - j. Zustimmung zu Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegender Geschäftswert überschritten wird,
 - k. Zustimmung zu Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegter Wert überschritten wird, oder soweit sie für die Gesellschaft von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
 - l. Zustimmung zu Vergleich, Stundung und Erlass von Forderungen, freiwillige Zuwendungen, Hingabe von Darlehen auch im Rahmen des Cash-Pooling sowie die Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Werte überschritten werden,
 - m. Zustimmung zu Gesamtplanung und Gesamtprogramm für die BUGA 2031 und die nach Durchführungsvertrag zu bestimmenden Budgets,
 - n. Wahl des/der Wirtschaftsprüfers*in oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Prüfung des Jahresabschlusses,
 - o. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses,
 - p. Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung,
 - q. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer*innen,
 - r. Feststellung des Wirtschaftsplanes,
 - s. Zustimmung zu Investitionen, soweit sie im Investitionsplan nicht berücksichtigt sind,
 - t. Bestellung und Abberufung des/der Liquidators*in bzw. der Liquidatoren*innen,
 - u. Weisungen an die Geschäftsführer*innen,
 - v. Festlegung der Bevollmächtigung und des Finanzrahmens des/der Ausstellungsbevollmächtigten,
 - w. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung,
 - x. Zustimmung zur Geschäftsordnung der Geschäftsführung sowie weiterer Geschäftsordnungen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann weitere Gegenstände von ihrer Beschlussfassung abhängig machen.

§ 12

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung findet im Regelfall als Präsenzversammlung am Sitz der Gesellschaft statt, mit Zustimmung der Gesellschafter auch an jedem anderen Ort. Die Gesellschafterversammlung kann auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden oder dadurch, dass einzelne Gesellschafter im Wege der Videoübertragung bzw. per Telefon zugeschaltet werden können (Hybridkonferenz), mit der Maßgabe, dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung im Wege der Video-, Telefon- oder Hybridkonferenz erfolgen kann.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und wenn mindestens die Hälfte aller in der Gesellschaft vorhandenen Stimmen vertreten sind. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so kann binnen einer Woche schriftlich eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung, die binnen vier Wochen stattfinden muss, einberufen werden. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Der/Die Vorsitzende kann (mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmen der in der Gesellschafterversammlung anwesenden Gesellschafter) zulassen, dass auch die Stimmen nicht in der Versammlung anwesender Gesellschafter berücksichtigt werden, indem deren Stimmen telefonisch, durch Stimmbotschaften oder auch nachträglich in Textform abgegeben werden. Wird eine derartige Stimmabgabe zugelassen, ist dies ausdrücklich in der Niederschrift nach Abs. 6 zu vermerken.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse werden - soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen - mit einfacher Mehrheit und in den Angelegenheiten nach § 11 Abs. 1 lit. a) bis p) sowie r) und s) mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (4) Jeder Gesellschafter hat für 1,00 Euro seiner Geschäftsanteile eine Stimme. Ein Gesellschafter kann das Stimmrecht aus seinen Anteilen nur einheitlich ausüben.
- (5) Soweit nicht über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung eine notarielle Niederschrift gesetzlich erforderlich ist, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer*innen, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter festzuhalten sind. Der/Die Schriftführer*in wird durch die/den Vorsitzende*n bestimmt.
- (6) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer*in zu unterschreiben und der Geschäftsführung auszuhändigen. Diese sendet binnen vier Wochen je eine Abschrift des Protokolls jedem Gesellschafter und jedem/r von den Gesellschaftern in die Gesellschafterversammlung entsandten Vertreter*in zu.
- (7) In Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Versammlungen gefasst wurden, sind Tag, Art und Teilnehmer der Beschlussfassung sowie der Inhalt der Beschlüsse anzugeben. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter und jedem/jeder von den Gesellschaftern in die Gesellschafterversammlung entsandten Vertreter*in ist eine Abschrift zu übersenden.

- (8) Einsprüche oder Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls müssen spätestens einen Monat nach Empfang des Protokolls bei der Gesellschaft geltend gemacht werden. Über die Einsprüche und Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.
- (9) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Beschlussfassung angefochten werden.

§ 13

Unübertragbarkeit der Ansprüche

Ansprüche der Gesellschafter gegen die Gesellschaft, gleich aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet werden können, sind nicht an Dritte übertragbar.

§ 14

Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für ihn gelten die nachfolgenden Bestimmungen und ergänzend die über § 52 Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) anwendbaren Vorschriften des Aktiengesetzes.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Obliegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden und dabei die gesetzlichen Vorschriften, den Gesellschaftsvertrag und eine eventuelle Geschäftsordnung zu beachten.
- (3) Für die Sorgfaltspflicht und die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats gilt § 93 AktG sinngemäß. Im Übrigen finden die aktienrechtlichen Vorschriften für den Aufsichtsrat im Rahmen der rechtlichen Grenzen Anwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine abweichende Regelung enthält.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden bei Amtsantritt von der Geschäftsführung auf ihre Verpflichtung zur Verschwiegenheit und die zivil- und strafrechtlichen Folgen im Falle eines Verstoßes aufgeklärt und hingewiesen. Die Verschwiegenheitspflicht hat auch über die Beendigung des Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus Gültigkeit. Sie erstreckt sich auf alle vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Aufsichtsratsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekanntgeworden sind. Insbesondere Informationen über Personalangelegenheiten sowie Meinungsäußerungen, Beratungsfolgen und -ergebnisse in Aufsichtsratssitzungen sind als vertraulich im vorstehenden Sinn einzustufen und unterliegen der Verschwiegenheitspflicht jedes einzelnen Aufsichtsratsmitglieds.
- (5) Der Aufsichtsrat kann einzelne vertrauliche Inhalte aus der Geheimhaltung durch gesonderte Beschlussfassung entlassen, um die Kommunikation nach außen im Einvernehmen mit der Geschäftsführung zu ermöglichen und so dem Informationsbedürfnis von Presse, Mitarbeitern etc. nachzukommen.

- (6) Ausgenommen von der Geheimhaltungspflicht ist die Unterrichtung des Rates gemäß § 113 Abs. 5 GO NRW. In diesem Fall sind entsandte Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 394 AktG von der Verschwiegenheitspflicht befreit.
- (7) Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:
 - die Deutsche Bundesgartenschau-Gesellschaft (DBG): 4 Mitglieder
 - die Stadt Wuppertal: 8 Mitglieder
- (8) Die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder der Stadt Wuppertal erfolgt durch den Rat der Stadt. Entsprechend wird bei einer Abberufung verfahren. Der/Die Oberbürgermeister*in der Stadt Wuppertal ist eines der von der Stadt entsandten Aufsichtsratsmitglieder. Die DBG-Aufsichtsratsmitglieder werden durch die DBG vorgeschlagen und von der Gesellschafterversammlung bestellt.
- (9) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind grundsätzlich nicht an Weisungen gebunden. Dies gilt gemäß § 108 Abs. 5 Nr. 2 GO NRW nicht für die vom Rat der Stadt Wuppertal entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats. Diese entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates unterliegen dem Weisungsrecht des Rates der Stadt Wuppertal, soweit keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.
- (10) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Wuppertal. Die Mitglieder des alten Aufsichtsrats führen ihre Geschäfte bis zur Entsendung ihrer Nachfolgerin/ihres Nachfolgers weiter. War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Rat, zu einem anderen kommunalpolitischen Gremium oder zur Stadtverwaltung bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Rat, dem jeweiligen kommunalpolitischen Gremium oder aus der Stadtverwaltung. Stellt ein entsandtes Aufsichtsratsmitglied sein Amt durch schriftlich erklärte Niederlegung des Amtes gegenüber der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden zur Verfügung oder scheidet es aus einem anderen Grund aus, so hat der/die Entsendungsberechtigte unverzüglich ein neues Aufsichtsratsmitglied für die verbleibende Amtszeit zu entsenden.
- (11) Die Aufsichtsrats Tätigkeit ist ehrenamtlich. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates können Sitzungsgeld sowie eine Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz gewährt werden.
- (12) Vorsitzende*r des Aufsichtsrats ist der/die Oberbürgermeister*in der Stadt Wuppertal. Der/Die Vorsitzende des Aufsichtsrates erteilt dem/der Wirtschaftsprüfer*in bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den Prüfungsauftrag.
- (13) Den/Die Stellvertreter*in des/der Aufsichtsratsvorsitzenden wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte. Wählbar sind nur die Mitglieder der DBG.

§ 15

Einberufung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat wird von seinem/seiner Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung durch seine/n/ihre/n Stellvertreter*in schriftlich (Mail, Brief, Telefax) unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Aufsichtsratssitzung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen, wobei weder der

Tag der Absendung noch der Tag, an dem die Aufsichtsratssitzung stattfindet, mitzurechnen ist. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch formlos und ohne Einhaltung der Frist erfolgen.

- (2) Unterlagen, die für die Sitzung von Bedeutung sind, sind den Mitgliedern des Aufsichtsrates rechtzeitig zuzuleiten. Den von der Stadt entsandten Aufsichtsratsmitgliedern stehen die Aufsichtsratsunterlagen für die Dauer ihrer Amtszeit zu. Ist die Amtszeit beendet, sind die Unterlage spätestens nach fünf Jahren an die Gesellschaft zurück zu geben oder gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen. Die vorstehende Rückgabepflicht gilt als erfüllt, wenn die Unterlagen bzw. die Dateien vollständig vernichtet wurden und das Aufsichtsratsmitglied dies schriftlich bestätigt.
- (3) Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind und zustimmen oder per schriftlicher Stimmabgabe zustimmen.
- (4) Der Aufsichtsrat wird einberufen, so oft die Geschäfte es erfordern, oder wenn es von einem Mitglied der Geschäftsführung oder mindestens zwei Mitgliedern des Aufsichtsrates beantragt wird. Er soll mindestens viermal im Kalenderjahr einberufen werden.
- (5) Der/Die Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter*in leitet die Sitzungen des Aufsichtsrates und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art der Abstimmung.
- (6) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht beratend teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- (7) Sachverständige, Auskunftspersonen und die Vertreter der Gesellschafter können zur Sitzung hinzugezogen werden, sofern der Aufsichtsrat dem nicht widerspricht.
- (8) Dem Beteiligungsmanagement der Stadt Wuppertal wird für die Wahrnehmung der in § 395 AktG definierten Aufgaben die Möglichkeit eingeräumt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates ohne Stimm- und Rederecht teilzunehmen, soweit die/der Aufsichtsratsvorsitzende die Teilnahme nicht im Einzelfall ausschließt.
- (9) Die Ausstellungsbevollmächtigten der DBG sind zu den Sitzungen des Aufsichtsrates und der Expertenbeiräte einzuladen. Sie haben ein Vortragsrecht in den genannten Gremien.

§ 16

Zuständigkeit des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung unterliegt.
- (2) Er ist zuständig für:
 - a. Festlegung der Vergütung und Verhandlung der Verträge für die Geschäftsführung,
 - b. Prüfung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) und des Lageberichts sowie des Prüfungsberichts,

- c. Berufung von Preisrichtern*innen für landschaftsarchitektonische Planungen und Wettbewerbe,
 - d. Berufung von Preisrichtern*innen für gärtnerische Wettbewerbe und Leistungsschauen sowie für Schauwettbewerbe,
 - e. Vorberatung aller Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann nur in seiner Gesamtheit Berichterstattung von der Geschäftsführung verlangen; er kann dieses Recht auf seine/n Vorsitzende*n delegieren.
- (4) Die Geschäftsführung bedarf in den folgenden Angelegenheiten der Zustimmung des Aufsichtsrats:
- a. strategische Entwicklungsplanung,
 - b. Entscheidung über gärtnerisch oder landschaftsarchitektonisch relevante Einzelvorhaben,
 - c. Entscheidungen im Zuge der landschaftsplanerischen Realisierungswettbewerbe für die BUGA 2031, insbesondere die Auswahl der umzusetzenden Entwürfe und die Auswahl der ausführenden Landschaftsarchitekten oder der Architekten für temporäre bauliche Maßnahmen auf den BUGA - Geländen,
 - d. Festlegung der Ausstellungsordnung,
 - e. Grundzüge des Ausstellungs- und Werbekonzeptes,
 - f. Festlegung von Sonderveranstaltungen,
 - g. Festsetzung der Eintrittspreise,
 - h. Durchführung von Schauwettbewerben auf der Grundlage des Gesamtprogramms bzw. der Gesamtplanung,
 - i. Schlussabrechnung und Schlussbericht,
- (5) Der Aufsichtsrat kann in der durch die Gesellschafterversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder durch Beschluss bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften seiner Zustimmung bedürfen,
- (6) Wenn Geschäfte nach Absatz 2 keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrats nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder - im Falle seiner Verhinderung – seines/ihrer Stellvertreters bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin selbständig handeln. Die Gründe der Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekanntzugeben.
- (7) Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge oder andere Geschäfte von Mitgliedern des Aufsichtsrats mit dem Unternehmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

- (8) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit der Geschäftsführung und führt gegen diese die von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Rechtsstreitigkeiten.
- (9) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates von dem/der Vorsitzenden abgegeben.

§ 17

Beschlüsse des Aufsichtsrats

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen am Sitz der Gesellschaft gefasst. Sofern alle Aufsichtsratsmitglieder einverstanden sind, können sie auch an jedem anderen Sitzungsort abgehalten werden.
- (2) Sitzungen des Aufsichtsrates können auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden oder dadurch, dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung bzw. per Telefon zugeschaltet werden können (Hybridkonferenz), mit der Maßgabe, dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung im Wege der Video-, Telefon- oder Hybridkonferenz erfolgen kann. Die Sitzung des Aufsichtsrats in der vorstehenden Form gilt als Sitzung am Sitz der Gesellschaft ohne dass es einer Zustimmung der Aufsichtsratsmitglieder bedarf.
- (3) Außerhalb von Sitzungen können auch schriftliche, fernmündliche oder Beschlussfassungen per E-Mail erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer von dem/der Vorsitzenden bestimmten Frist widerspricht. Der/die Aufsichtsratsvorsitzende hat für diese Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen eine angemessene Frist anzuordnen, innerhalb der die Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme abgeben können. Die Frist soll eine Woche, sie muss mindestens sechsunddreißig Stunden ab Zugang der Abstimmungsaufforderung betragen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine ausdrückliche Stimmabgabe, gilt die Stimme des betreffenden Aufsichtsratsmitglieds als verweigert. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen die folgenden Bestimmungen entsprechend.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, darunter der/die Vorsitzende, anwesend ist und an der Beschlussfassung persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe teilnimmt. Durch Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltete Mitglieder gelten als anwesend. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.
- (5) Ist der Aufsichtsrat in einer einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende, anwesend sind.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit es gesetzlich nicht anders zwingend bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmgleichheit, so zählt die Stimme der/des Aufsichtsratsvorsitzenden doppelt.

- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern zuzuleiten.
- (8) Die Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertretung des Aufsichtsrats gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschaft, obliegen dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden.

§ 18

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer*innen. Mehrere Geschäftsführer*innen bilden gemeinsam die Geschäftsführung.
- (2) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder durch eine/n Geschäftsführer*in in Gemeinschaft mit einem/r Prokuristen*in vertreten. Ist nur ein/e Geschäftsführer*in bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein.
- (3) Die Geschäftsführung wird durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen. Die Zuständigkeit für den Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern*innen liegt beim Aufsichtsrat. Bei der Umsetzung entsprechender Beschlüsse wird die Gesellschaft durch den/die Vorsitzende*n des Aufsichtsrates vertreten.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann einer/m oder mehreren Geschäftsführern*innen Alleinvertretungsmacht erteilen oder die/den Geschäftsführer*innen von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ganz oder teilweise befreien.
- (5) Die Geschäftsführer*innen haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines/r ordentlichen Kaufmanns/frau anzuwenden. Weisungen der Gesellschafterversammlung sind zu befolgen, Beschlüsse des Aufsichtsrates sind zu beachten.
- (6) Die §§ 87 bis 89 Aktiengesetz (AktG) finden auf die Geschäftsführung entsprechende Anwendung.

§ 19

Zuständigkeit der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen und Rechtsgeschäfte, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt und welche zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich erscheinen, soweit sie nicht der Gesellschafterversammlung oder dem Aufsichtsrat vorbehalten sind.
- (2) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Gesetzen, mit diesem Gesellschaftsvertrag, dem Durchführungsvertrag, der Geschäftsordnung sowie den Beschlüssen der Gesellschafter und des Aufsichtsrats zu führen.
- (3) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und ihr auf Fragen hin Auskunft zu erteilen.

Hinsichtlich der Berichtspflichten der Geschäftsführung findet im Übrigen § 90 AktG entsprechende Anwendung.

- (4) Der Aufsichtsrat kann im Rahmen der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder durch Beschluss eine abweichende Berichtspflicht bestimmen.
- (5) Bei der Vergabe von Aufträgen hat die Geschäftsführung die Bestimmungen des § 26 Kommunalhaushaltsverordnung NRW einzuhalten.

§ 20

Expertenbeiräte

- (1) Es werden zur Unterstützung der Geschäftsführung Beiräte geschaffen, die je zur Hälfte aus berufsständischen und aus städtischen Fachleuten bestehen sollen. Die Expertenbeiräte bestehen aus max. 6 stimmberechtigten Personen. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Geschäftsführung.
- (2) Es sollen folgende Fachbeiräte berufen werden:
 - a. Expertenbeirat für Planung und Programm,
 - b. Expertenbeirat für gärtnerische Ausstellungen und landschaftsgärtnerische Wettbewerbe,
 - c. Expertenbeirat für Presse/Werbung/Öffentlichkeitsarbeit,
 - d. Expertenbeirat für Finanzen und Controlling
- (3) Darüber hinaus sollte ein Expertenrat für Vergaben (Vergabeausschuss) eingerichtet werden.
- (4) Alle Beiräte können sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die grundsätzlich den gleichen Regeln unterliegt wie die Geschäftsordnung der Geschäftsführung. § 11 Abs. 1 lit. x) bleibt unberührt. Die Expertenbeiräte können in den Geschäftsordnungen auch vorsehen, dass ein Sitzungsgeld und/oder eine Reisekostenvergütung gewährt wird.

§ 21

Wirtschaftsführung

- (1) Die Geschäftsführung hat dafür Sorge zu tragen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft - insbesondere ihre gemeinnützige Zielsetzung - gewährleisten. Die Bestimmungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sind einzuhalten.
- (2) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben gewährleisten. Dafür implementiert die Geschäftsführung ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling und berichtet dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich über den Geschäftsverlauf. Über erhebliche Abweichungen berichtet die Geschäftsführung unverzüglich nach Kenntnis.

- (3) Die Geschäftsführung stellt für das folgende Geschäftsjahr eine Geschäftsplanung (Wirtschaftsplan und fünfjährige Finanzplanung) gemäß § 108 Abs. 3 GO NRW entsprechend der Eigenbetriebsverordnung NRW so rechtzeitig auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann. Alle wesentlichen Planansätze sind mit Erläuterungen zu versehen, die es einem sachkundigen Dritten erlauben, die Ansätze nachzuvollziehen.
- (4) Die Geschäftsführung hat nach § 108 Absatz 1 Nr. 8 GO NRW in Verbindung mit § 264 Absatz 1 Satz 3 HGB innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht aufzustellen und der Abschlussprüferin vorzulegen.
- (5) Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses gelten die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften entsprechend. Der/die Abschlussprüfer*in hat auch die Prüfung nach § 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätze-gesetz - HGrG) vorzunehmen. In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung der Gesellschaft und zur Zweckerreichung entsprechend des § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GO NRW Stellung zu nehmen.
- (6) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht sind dem Aufsichtsrat unverzüglich nach Eingang vorzulegen.
- (7) Die Gesellschaft veröffentlicht im Anhang zum Jahresabschluss individualisiert die Bezüge von Geschäftsführung und Aufsichtsrat gemäß der Neufassung des § 108 GO NRW durch das Transparenzgesetz NRW.
- (8) Die Gesellschafterversammlung hat entsprechend des § 42a Abs. 2 GmbHG innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.
- (9) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches. § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. c) GO bleibt unberührt.
- (10) Die Geschäftsführung hat die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ortsüblich bekannt zu machen, gleichzeitig den Jahresabschluss und Lagebericht auszulegen und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hinzuweisen.
- (11) Die Geschäftsführung erstellt für jedes abgelaufene Quartal innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf des Quartals einen Bericht an den Aufsichtsrat, in dem die quartalsanteiligen Planvorgaben den tatsächlichen Quartalsergebnissen und einer Prognose zum Jahresergebnis gegenübergestellt werden. Wesentliche Abweichungen sind besonders hervorzuheben und zu erläutern. Ein Exemplar des Berichtes wird dem Beteiligungsmanagement der Stadt Wuppertal zeitgleich zur Verfügung gestellt.
- (12) Die Gesellschaft ist verpflichtet, der Stadt Wuppertal die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses erforderlichen Nachweise zur Verfügung zu stellen. Die in diesem Zusammenhang für die Durchführung der Konsolidierungsschritte erforderlichen Informationen müssen der Stadt Wuppertal zugänglich sein, sie kann Aufklärung von der Gesellschaft verlangen.

§ 22

Verfügung über Geschäftsanteile

Die Veräußerung, Verpfändung oder sonstige Belastung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteils und anderweitige Verfügungen unter Lebenden über einen Geschäftsanteil oder Teilgeschäftsanteil sind ausgeschlossen. Unberührt bleibt das Recht zum Ausscheiden aus der Gesellschaft aus wichtigem Grund.

§ 23

Einziehung von Geschäftsanteilen, Abtretungsverlangen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn ein Gesellschafter aufgrund Kündigung aus der Gesellschaft ausgeschieden ist.
- (3) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung auch beschließen, dass der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters auf die Gesellschaft oder eine von ihr benannte Person, die auch Gesellschafter sein kann, abgetreten wird. Einer Abtretungserklärung des betroffenen Gesellschafters bedarf es in diesem Fall nicht. Die Abtretungserklärung wird durch den Beschluss der Gesellschafterversammlung ersetzt, wonach der Geschäftsanteil übertragen wird. Der Beschluss bedarf der notariellen Beurkundung.
- (4) Bei Beschlüssen über die Einziehung oder Zwangsabtretung eines Geschäftsanteils hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
- (5) Die Einziehung bzw. die Zwangsabtretung werden durch die Geschäftsführung erklärt.
- (6) Wird ein Geschäftsanteil eingezogen oder stattdessen auf die Gesellschaft oder einen oder mehrere andere Gesellschafter oder Dritte übertragen und scheidet der Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil eingezogen wurde, aus der Gesellschaft aus, erhält er eine Abfindung nach der Regelung in § 23 Abs. 7 dieses Gesellschaftsvertrages.
- (7) Scheidet ein Gesellschafter aufgrund einer von ihm ausgesprochenen Kündigung aus der Gesellschaft aus, so erhält der ausscheidende Gesellschafter nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert etwaiger von ihm geleisteten Sacheinlagen zurück. Eine weitergehende Abfindung hat er nicht zu beanspruchen.
- (8) Schuldner der Abfindung ist im Falle der Einziehung die Gesellschaft, im Falle der Übertragung ist/sind es der – oder diejenige/n, an den/die der Geschäftsanteil übertragen wird. Die Gesellschaft haftet daneben als Gesamtschuldner, vorausgesetzt, dass sie die Abfindung aus dem nicht zur Deckung des Stammkapitals erforderlichen Gesellschaftsvermögen zahlen kann.

§ 24

Kündigung eines Gesellschafters

- (1) Eine ordentliche Kündigung dieses Gesellschaftsvertrages ist nicht möglich. Unberührt bleibt das Recht zum Ausscheiden aus der Gesellschaft aus wichtigem Grund mittels

außerordentlicher Kündigung. Durch eine solche Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst; vielmehr scheidet der kündigende Gesellschafter zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Von da an ruhen alle Gesellschafterrechte des ausscheidenden Gesellschafters.

- (2) Der ausscheidende Gesellschafter ist zur Übertragung seines Geschäftsanteils nach Wahl der Gesellschaft auf die Gesellschaft selbst oder auf die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Anteile verpflichtet.
- (3) Die Verfahrensweise betreffend den Geschäftsanteil des durch die Kündigung ausgeschiedenen Gesellschafters richtet sich nach § 23 Abs. 6 dieses Gesellschaftsvertrages.

§ 25

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann von der Gesellschafterversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese gemäß den Bestimmungen des GmbHG abzuwickeln.
- (3) Bei Auflösung oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zweckes dürfen das Vermögen und alle Einnahmen der Gesellschaft nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieses Gesellschaftsvertrages verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile.
- (4) Die Gesellschafter erhalten auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile zurück. Im Fall der Auflösung der Gesellschaft oder des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Durch mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen zu fassenden Gesellschafterbeschluss kann das Vermögen der Gesellschaft einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts als der Stadt für steuerbegünstigte Zwecke zugewandt werden.
- (5) Beschlüsse der Gesellschaft über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (6) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft bestellt die Gesellschafterversammlung einen oder mehrere Liquidatoren. Die Gesellschafterversammlung kann den/die Liquidator*in oder den/die Liquidatoren*innen von der Beschränkung des § 181 BGB befreien.

§ 26

Leistungsverkehr mit Gesellschaftern

- (1) Es ist der Gesellschaft und der Geschäftsführung untersagt, einem Gesellschafter oder einer einem Gesellschafter nahe stehenden natürlichen oder juristischen Person (i.S.v. § 15 Abgabenordnung) durch Rechtsgeschäft oder in sonstiger Weise Vorteile irgendwelcher Art zu gewähren, die unabhängigen Dritten unter gleichen oder ähnlichen Umständen von einem/r pflichtgemäß handelnden ordentlichen Geschäftsführer*in nicht gewährt würden, oder die steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung anzusehen wären oder gegen § 30 GmbHG verstoßen.
- (2) Im Falle der Zuwiderhandlung entsteht für die Gesellschaft bereits zum Zeitpunkt der Vorteilsgewährung gegenüber dem/r Begünstigten ein Anspruch auf Nachteilsausgleich sowie auf Zahlung angemessener Zinsen für die Zeit zwischen der Gewährung des Vorteils und der Leistung des Nachteilsausgleichs.
- (3) Als Begünstigte*r im Sinne von Absatz 2 gilt derjenige/diejenige, dem/der der Vorteil steuerlich zuzurechnen ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dieser letztlich einem Dritten zugutegekommen ist, und wie sich der/die Begünstigte mit diesem auseinandersetzt. Falls und soweit aus rechtlichen Gründen gegen den/die Begünstigte*n kein Anspruch gegeben ist, richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der/die Begünstigte nahesteht.
- (4) Die Gesellschaft hat den ihr entstehenden Anspruch in der Handelsbilanz für den Zeitraum, in dem der Anspruch entstanden ist, - gegebenenfalls durch nachträgliche Bilanzberichtigung - zu aktivieren.

§ 27

Anwendung des Public Corporate Governance Kodex der Stadt Wuppertal

Die Gesellschaft und sämtliche Gesellschaftsorgane sind zur Einhaltung des Public Corporate Governance Kodex der Stadt Wuppertal in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet, soweit der Kodex auf diese Zweckgesellschaft sinngemäß anwendbar ist.

§ 28

Sonderrechte

- (1) Die Gesellschafter können sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten lassen und von der Geschäftsführung Auskunft verlangen. Sie können sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge nachprüfen sowie Berichte und Akten anfordern.
- (2) Die Rechte nach Absatz 1 stehen auch der zuständigen Stelle für das Beteiligungsmanagement zu. Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsratsvorsitzenden über eine Unterrichtung oder Auskunft.
- (3) Dem Beteiligungsmanagement der Stadt Wuppertal wird für die Wahrnehmung der in § 395 AktG definierten Aufgaben zudem die Möglichkeit eingeräumt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates und an den Sitzungen der Gesellschafterversammlungen ohne

Stimm- und Rederecht teilzunehmen, soweit das jeweilige Gremium die Teilnahme nicht im Einzelfall ausschließt.

- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wuppertal werden die Rechte nach § 54 HGrG in Verbindung mit § 44 HGrG eingeräumt, die Wirtschaftlichkeit und Zielerreichung der Gesellschaft gemäß der vom Rat der Stadt erlassenen Rechnungsprüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung zu prüfen.

§ 29

Gründungsaufwand

- (1) Den mit der Errichtung der Gesellschaft verbundenen Gründungsaufwand (insbesondere Notar-, Gerichts-, Veröffentlichungs-, Prüfungs- und Beratungskosten) trägt die Gesellschaft.
- (2) Der von der Gesellschaft zu übernehmende Gründungsaufwand wird auf höchstens 10 % des Stammkapitals = 2.500,00 Euro festgesetzt; den etwa weitergehenden Aufwand tragen die Gründungsgesellschafter - mehrere Gesellschafter als Gesamtschuldner -, im Innenverhältnis nach ihren Beteiligungsquoten.

§ 30

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder aus Rechtsgründen nicht durchführbar sein oder werden, ohne dass damit die Erreichung von Ziel und Zweck des gesamten Vertrages unmöglich wird, so bleibt die Gültigkeit die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages herausstellen sollte, dass der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke enthält.
- (2) Die Gesellschafter verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebten Zweck und die wirtschaftliche Zielsetzung des ganzen Vertrages erfüllt.
- (3) Enthält der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke, verpflichten sich die Gesellschafter, die Lücke durch eine Regelung zu füllen, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter nach dem angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung des Vertrages gewollt hätten, wenn sie den regelungsbedürftigen Punkt bedacht hätten.

§ 31

Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich betreffend die Wirksamkeit des Vertrags, vereinbaren die Gesellschafter – soweit gesetzlich zulässig – die Zuständigkeit des Landgerichts Wuppertal als ausschließlichen Gerichtsstand.